

## **§1 Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen**

Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für unsere Verträge, die den Kauf sowie die Errichtung einer PV-Anlage zum Gegenstand haben. Abweichende Bedingungen des Käufers werden auch, wenn wir ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprechen bzw. eine Ausführung der Lieferung/ Leistung erfolgt, nicht Vertragsinhalt. Angeboten eines Käufers unter Hinweis auf Abweichungen von den vorliegenden Geschäftsbedingungen – auch in Form von verspäteten Angebotsannahmen – wird hiermit ausdrücklich widersprochen

## **§2 Preis und Zahlungen**

2.1 In Verträgen mit Unternehmern verstehen sich unsere Preise als Nettopreise zuzüglich gesetzlich geschuldetter Umsatzsteuer (derzeit 19%).

2.2 Zahlungen erfolgen durch Überweisung des Käufers nach Rechnungsstellung durch den Verkäufer auf die vom Verkäufer angegebene Kontoverbindung.

2.3 Rechnungen sind vom Käufer zu den im Vertrag vereinbarten Fälligkeitszeitpunkten zu bezahlen (14 Werkstage). Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit von Zahlungen ist der Eingang auf dem Konto des Verkäufers.

2.4 Soweit nach Vertragsabschluss Umstände bekannt werden, aus denen auf eine nicht nur unwesentliche Minderung der Kreditwürdigkeit des Käufers geschlossen werden kann, ist der Verkäufer berechtigt, ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder angemessene Sicherheitsleistung auszuführen.

2.5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Käufer nur zu, soweit die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder vom Verkäufer anerkannt sind.

## **§3 Abweichungen von Vertragserklärungen, Vertragsinhalt**

3.1 Abweichungen von Planungen und/oder sonstigen Darstellungen, die aufgrund rechtlicher Vorgaben notwendig werden oder besonderer Anforderungen des Käufers oder Dritter (z.B. örtlich zuständigen Stromnetz- bzw. Verteilnetzbetreibers) erfolgen, sind zulässig und stellen keinen Mangel dar.

3.2 Ebenso zulässig ist der Ersatz von Bestandteilen der PV-Anlage durch gleichwertige

Komponenten, soweit hierdurch die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigt wird.

3.3 Darüberhinausgehende Änderungen an Lieferungen und Leistungen und / oder Preisen nach Annahme des Angebots bzw. Unterschrift des Kaufvertrags sind nur im Rahmen von schriftlichen Vereinbarungen zwischen den Parteien möglich. Der Verkäufer kann vor Ausführung der geänderten oder zusätzlichen Leistung den Abschluss einer Vereinbarung über die Mehrvergütung verlangen, in diesem Fall wird der Verkäufer dem Käufer ein Nachtragsangebot vorlegen.

3.4 Soweit durch den Verkäufer oder durch von ihm beauftragte Dritte die Anfertigung finanzieller Berechnungen und Prognosen, Berechnungen des Stromertrags der PV-Anlage und/oder sonstige Berechnungen erstellt werden, stellen diese lediglich Beispieleberechnungen dar, die keine Verbindlichkeit haben und nicht Vertragsinhalt geworden sind. Der Verkäufer haftet nicht für die Richtigkeit dieser Berechnungen, ebenso wenig für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in den Berechnungen enthaltenen Angaben. Diese Berechnungen stellen keine Geschäftsgrundlage für den Abschluss des Vertrages dar.

## **§4 Termine, Lieferzeiten, Annahmeverzug**

4.1 Lieferzeiten oder -termine sind grundsätzlich unverbindlich, soweit sie vom Verkäufer nicht ausdrücklich als „verbindlicher Liefertermin“ in Textform bestätigt worden sind.

4.2 Voraussetzung der Einhaltung der Lieferzeiten ist jeweils die rechtzeitige Erfüllung der vom Käufer übernommenen Vertragspflichten. Vertragspflichten des Käufers sind insbesondere die Leistung der vereinbarten Zahlungen und gegebenenfalls die Leistung vereinbarter Sicherheiten sowie die Gewährung des ungehinderten Zugangs zu den Dachflächen und Gebäudeteilen, wo die PV-Anlage und ihre Nebeneinrichtungen (Anschlussleitungen, Wechselrichter etc.) zu installieren sind.

4.3 Für Verzögerungen aufgrund von Beschränkungen/Behinderungen beim Zugang zum Grundstück und/oder Gebäude ist nicht der Verkäufer, sondern der Käufer selbst verantwortlich. Sämtliche Fristen und Termine, die für die Lieferungen und Leistungen des Verkäufers maßgeblich sind, verlängern sich um den Zeitraum, in dem der Verkäufer aufgrund von

Montagebehinderungen in der Leistungserbringung beeinträchtigt war.

4.4 Kommt der Käufer mit der Annahme einer vom Verkäufer zu erbringenden Lieferung oder Leistung oder durch eine Montagebehinderung in Annahmeverzug, so geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung oder des zufälligen Untergangs auf den Käufer über. Bei Annahmeverzug des Käufers ist der Verkäufer nach Setzen einer angemessenen Nachfrist zudem berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten und Schadensersatz zu verlangen.

4.5 Sollte der Verkäufer durch höhere Gewalt, durch Krieg, Terror, Naturgewalten, Arbeitskampfmaßnahmen im eigenen Unternehmen oder Zulieferbetrieben, Beschädigung der Erzeugungs-, Übertragungs-, Verteilungs- oder Kommunikationsanlagen oder Computerhard- und -software, Anordnungen der öffentlichen Hand oder durch sonstige Umstände, die durch den Verkäufer nicht bzw. nur mit einem unangemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand abgewendet werden können, an der Leistung gehindert sein, so ruhen die Leistungspflichten, bis diese Umstände und deren Folgen beseitigt sind. In solchen Fällen kann der Käufer keinen Schadensersatz beanspruchen.

## §5 Genehmigungen

Die Beantragung und Beschaffung aller für die Errichtung der PV-Anlage und ihrer Nebeneinrichtungen sowie für den Netzanschluss und Betrieb der PV-Anlage erforderlichen Genehmigungen, Zustimmungen und Bewilligungen sowie die Wahrnehmung aller beim Netzbetreiber und bei der Bundesnetzagentur vorzunehmenden Mitteilungen, ist ausschließlich Aufgabe des Käufers und nicht Gegenstand des Vertrages über den Kauf und die Errichtung einer PV-Anlage.

## §6 Eigentum, Gefahrübergang,

### Eigentumsvorbehalt

6.1 Bis zur vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung behält sich der Verkäufer das Eigentum an der PV-Anlage und ihren Bestandteilen, insbesondere an den in der PV-Anlage verbauten bzw. zu verbauenden Modulen und Wechselrichtern vor („Eigentumsvorbehalt“).

6.2 Soweit die PV-Anlage während der Dauer des Eigentumsvorbehalts mit einem Gebäude oder Grundstück fest verbunden oder auf einem Grundstück eingebracht wird, so geschieht dies iSv. § 95 BGB lediglich zu einem

vorübergehenden Zweck; dieser endet mit Beendigung des Eigentumsvorbehalts.

6.3 Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts an der PV-Anlage oder Teilen hiervon, ist es dem Käufer untersagt, die PV-Anlage ganz oder teilweise zu verpfänden oder an Dritte zu veräußern oder diese sonst wie mit Rechten Dritter zu belasten. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfugungen bzw. Eingriffen Dritter wird der Käufer auf das Vorbehaltseigentum an der PV-Anlage hinweisen und den Verkäufer unverzüglich informieren.

6.4 Sobald sich der Käufer in Zahlungsverzug befindet, ist der Verkäufer – vorbehaltlich aller sonstigen Rechte – befugt, die PV-Anlage zu demontieren und zu diesem Zweck das Grundstück des Käufers zu betreten. Der Verkäufer ist berechtigt, demontierte Bestandteile der PV-Anlage zur Tilgung der gesicherten Forderung zu verwerten.

6.5 Der Käufer beachtet die gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten des § 377HGB. Rügen können per E-Mail erfolgen, wobei im Zweifel ein Zeitraum von 2 Wochen als unverzüglich im Sinne des § 377 HGB gilt.

## §7 Haftung für Mängel (Gewährleistung)

7.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre. Bei Mängeln steht dem Käufer nach Wahl des Verkäufers das Recht auf Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) zu.

7.2 Darüber hinaus hat der Verkäufer das Recht, bei Fehlschlag eines Nacherfüllungsversuchs eine neuerliche Nacherfüllung, wiederum nach eigener Wahl in Bezug auf Art und Weise und innerhalb einer angemessenen Frist vorzunehmen. Erst wenn auch diese wiederholte Nacherfüllung fehlschlägt, steht dem Käufer das Recht zu, vom Vertrag zurück zu treten oder den Kaufpreis zu mindern.

7.3 Die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ist ausgeschlossen, wenn der Käufer Veränderungen an der PV-Anlage vorgenommen hat, oder durch Dritte hat vornehmen lassen.

## §8 Herstellergarantie

8.1 Von Herstellern von Bestandteilen der PV-Anlage (Module, Wechselrichter) zusätzlich und gemäß Ihren jeweiligen Herstellerbedingungen abgegebene Garantien („Herstellergarantien“) bestehen unabhängig von den Gewährleistungsansprüchen des Verkäufers.

Eine Haftung des Verkäufers für die Herstellergarantien und die sich daraus ergebenden Ansprüche ist ausgeschlossen.

8.2 Soweit notwendig werden Ansprüche aufgrund von Herstellergarantien vom Verkäufer an den Käufer abgetreten. Weiterhin wird der Verkäufer den Käufer im angemessenen Rahmen bei der Durchsetzung eventueller Ansprüche aufgrund einer Inanspruchnahme einer Herstellergarantie unterstützen.

Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, durch die der mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck rechtswirksam weitestgehend erreicht wird. Entsprechendes gilt, wenn bei Durchführung dieses Vertrages eine regelungsbedürftige Lücke offenbar wird.

## **§9 Haftung für Pflichtverletzungen im Übrigen**

Unbeschadet der Bestimmungen über die Haftung für Mängel gemäß vorstehendem § 7 sind dem Verkäufer zur Beseitigung einer Pflichtverletzung stets eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu gewähren, welche zwei Wochen nicht unterschreiten darf. Erst nach erfolglosem Ablauf der Nacherfüllungsfrist kann der Käufer vom Vertrag zurück treten oder Schadensersatz verlangen.

## **§ 10 Verschiedenes**

10.1 Der Verkäufer ist berechtigt, die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallenden Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in seiner jeweiligen gültigen Fassung zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen sowie diese Daten mit den gleichen Rechten an mit der Abwicklung beauftragte Dritte weiterzugeben.

10.2 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Zusätzliche Vereinbarungen sowie Änderungen bestehender Verträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Dies gilt auch für eine Änderung oder Aufhebung dieser Klausel.

10.3 Der Käufer ist nur mit Zustimmung des Verkäufers berechtigt, die Rechte und Pflichten aus einem Vertragsverhältnis mit dem Verkäufer auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Zustimmung darf nur dann verweigert werden, wenn gegen die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Eintretenden Bedenken bestehen. Eine Übertragung ist dem Verkäufer unverzüglich in Textform mitzuteilen.

10.4 In den Fällen der Gesamtrechtsnachfolge gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Diese Regelungen gelten auch für wiederholte Rechtsnachfolgen.

10.5 Das Vorstehende gilt für den Verkäufer entsprechend.

10.6 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.